

Beschlussvorlage Nr. 011/2024	Dez/Amt: I / 32.
	Bearbeiter: Walther, Torsten
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	05.03.2024 21.03.2024	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau gemäß Anlage 011/2024-1.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr: 2024
Buchungsstelle :	12.60.01.10/442100
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	20.000,00 €
• Mittelbedarf	19.740,00 €
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	27.520,00 €
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Mit der Schaffung der Sonderfunktionsträger der IuK-Warte entstehen zusätzliche Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen in Höhe von 900,00 € in 2024 und von 1.440,00 € ab 2025. Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Sätze der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung, die Sonderfunktionsträger und diejenigen Kamerad/-innen, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig sind, erhöhen sich die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen ab dem Jahr 2025 um ca. 6.000 bis 6.500 € pro Kalenderjahr; diese Beträge wären bei der Haushaltsplanung 2025 entsprechend zu berücksichtigen.

Erläuterung:

Anlass für die Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau ist im Wesentlichen die am 20.01.2024 in Kraft getretene Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und die seit langem erkannte Notwendigkeit, für die Wartung, Pflege und Unterhaltung der in der FF Heidenau vorgehaltenen Informations- und Kommunikationstechnik weitere Sonderfunktionsträger zu bestellen.

Durch die Änderung des SächsBRKG ergibt sich beispielsweise der Bedarf an einer entsprechenden Anpassung der Regelungen der Feuerwehrsatzung in den §§ 1 Abs. 1 und 3, 3 Abs. 3, 5 Abs. 4, 6 Abs. 3 und 13 Abs. 6.

Im Übrigen sollen die wesentlichen Änderungen im Entwurf der Neufassung der Feuerwehrsatzung kurz erläutert werden:

§ 3 Abs. 2:

Bisher regelt die Feuerwehrsatzung, dass die Bewerber für eine Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr in der Gemeinde wohnhaft sein sollen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sollen; nach dem Eintritt in die aktive Einsatzabteilung enthält die aktuelle Feuerwehrsatzung keine Regelung mehr, wie mit der Tätigkeit in einer anderen Hilfsorganisation umgegangen werden soll. Die Neufassung soll zum Anlass genommen werden, dass eine klarstellende Regelung aufgenommen wird, dass die Mitgliedschaft in einer anderen Hilfsorganisation für eine Aufnahme in die FF Heidenau grundsätzlich nicht

hinderlich sein soll. Es ist keine Seltenheit, dass aktive Kamerad/-innen in mehreren „Blaulichtorganisationen“ hauptberuflich und/oder ehrenamtlich tätig sind; nach ausführlichen Diskussionen im Feuerwehrausschuss ist man mehrheitlich zu der Überzeugung gelangt, dass dies für die Arbeit in der FF Heidenau eher dienlich und förderlich ist und die Einsatzbereitschaft im Regelfall durchaus stärken kann. Um die Doppelfunktionen in mehreren Blaulichtorganisationen – insbesondere auf mögliche Katastrophen oder sonstige Großschadensereignisse – dauerhaft im Blick zu haben, ist die Wehrleitung über Mitgliedschaften in anderen Hilfsorganisationen zu informieren.

§ 5 Abs. 1:

Es ist vorgesehen, das satzungsrechtlich definierte Alter für die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes von der bisherigen Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres anzuheben. Im Unterschied zu allen anderen Bundesländern definiert das sächsische Landesrecht keine Altersobergrenze für den aktiven Einsatzdienst in den Freiwilligen Feuerwehren, sondern überlässt eine solche Regelungen den satzungsrechtlichen Bestimmungen auf kommunaler Ebene. In Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen beträgt die gesetzliche Altersobergrenze bereits jetzt 67 Jahre; wegen der Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters und dem Bedarf an einer ausreichenden Zahl an Einsatzkräften regeln bereits viele Satzungen im Freistaat Sachsen das Ende des aktiven Feuerwehrdienstes mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Die Tatsache, dass körperlich schwere Arbeiten oder Arbeiten in besonderen Gefahrenbereichen (z.B. Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Retten aus Höhen und Tiefen) ohnehin einer regelmäßigen gesundheitlichen Eignungsprüfung unterliegen, lässt das Anheben der Altersgrenze für vertretbar erscheinen.

§ 7 Abs. 2:

Die Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau regelt seit dem Jahr 2015 die Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung, die Sonderfunktionsträger und diejenigen Kameraden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig werden, in unveränderter Höhe. Die allgemeinen Kostensteigerungen in nahezu allen Lebensbereichen lassen es gerechtfertigt und notwendig erscheinen, auch den Kamerad/-innen der FF Heidenau, die in einem definierten Mindestumfang von monatlich 15 Stunden ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten, eine moderate Erhöhung der Aufwandsentschädigung zukommen zu lassen. Neben der stetigen Zunahme der Einsatzzahlen und notwendiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind auch die Kosten für persönliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst (z.B. Kosten für Fahrten zum Gerätehaus im Falle eines Einsatzes) in den zurückliegenden 9 Jahren stetig gestiegen. Da eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 noch nicht berücksichtigt worden war, soll die Erhöhung der Aufwandsentschädigung in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss zum 01.01.2025 wirksam werden.

Folgende Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen sind vorgesehen:

	Bis 31.12.2024	Ab 01.01.2025
Wehrleiter	100,00 € pro Monat	150,00 € pro Monat
Stv. Wehrleiter	60,00 € pro Monat	100,00 € pro Monat
Gerätewarte	60,00 € pro Monat	70,00 € pro Monat
Atemschutzgerätewarte	50,00 € pro Monat	60,00 € pro Monat
luK-Warte	50,00 € pro Monat	60,00 € pro Monat
Jugendfeuerwehrwart	60,00 € pro Monat	70,00 € pro Monat
Stv. Jugendfeuerwehrwart	40,00 € pro Monat	50,00 € pro Monat
Sonstige Kameraden, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich tätig waren	30,00 € pro Monat bei mehr als 15 h pro Monat ODER 360,00 € pro Jahr bei mehr als 180 h pro Jahr	40,00 € pro Monat bei mehr als 15 h pro Monat ODER 480,00 € pro Jahr bei mehr als 180 h pro Jahr

§ 15 Abs. 3:

Bisher sind in der FF Heidenau die Gerätewarte, die Atemschutzgerätewarte und der Jugendfeuerwehrwart bzw. seine Stellvertreter als Sonderfunktionsträger tätig. Die zunehmende technische Ausstattung – sowohl im Gerätehaus als auch in den Einsatzfahrzeugen – mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (Digitalfunk, PC-Technik, Netzwerklösungen, Einsatzalarmierung, Fahrzeugnavigation usw.) lassen schon seit längerem die Notwendigkeit erkennen, dass sich hier speziell geschulte ehrenamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr mit Pflege, Wartungs- und Schulungsaufgaben in einem nicht unerheblichen Umfang befassen müssen. Nachdem sich zwei Kameraden gefunden haben, die diese Aufgaben in der FF Heidenau auch tatsächlich übernehmen können und wollen, soll mit der Neufassung der Feuerwehrsatzung der sog. LuK-Wart als weiterer Sonderfunktionsträger in den satzungsrechtlichen Bestimmungen verankert werden.

Der vorliegende Entwurf der Neufassung der Feuerwehrsatzung wurde seit dem 2. Halbjahr 2023 mit der Wehrleitung und insbesondere im Kreise des Feuerwehrausschusses, der die Interessensvertretung der Kameradinnen und Kameraden aller Abteilungen der FF Heidenau verkörpert, allumfassend und eingehend diskutiert. Letztlich konnte in der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 30.01.2024 erreicht werden, dass alle anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses den vorliegenden Satzungsentwurf einstimmig dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung empfehlen konnten.

Anlagen:

Anlage 011/2024-1:

Feuerwehrsatzung der Stadt Heidenau

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!